

**1. Änderung der Unternehmenssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen „IKT-Ost AöR“
(Informations- und Kommunikationstechnologien Ost)
vom 19. März 2019**

Aufgrund der §§ 167b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 2, 70 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Absatz 3 Satz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie § 6 Absatz 3 Nummer 6 der Unternehmenssatzung wird durch Beschluss des Verwaltungsrates der IKT-Ost AöR vom ... und nach Zustimmung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom ..., des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom ... und der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg vom ... die Unternehmenssatzung in der Fassung vom 19. März 2019 wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach § 1 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beteiligung weiterer Träger ist gemäß § 167b Absatz 1 Nummer 2 KV M-V zulässig.“

Artikel 2

Nach § 2 Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur Finanzierung seiner Aufgaben kann das gemeinsame Kommunalunternehmen Fördermittel akquirieren und bewirtschaften.“

Artikel 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Verwaltungsrat bestellt die oder den Vorsitzenden des Vorstandes.“

3. Die bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes neu gefasst:

„Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Abwesenheit der oder des Vorstandsvorsitzenden vertreten zwei weitere Vorstandsmitglieder die Anstalt.“

5. Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis durch den Verwaltungsrat ist zulässig. Der Verwaltungsrat regelt die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands durch eine Geschäftsordnung.“

6. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 6 bis 9.

Artikel 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Befugnisse in Nummer 3 und 7 übt der Verwaltungsrat abweichend von § 4 Absatz 8 die Funktion der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten aus.“

2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 Nummern 1, 6 und 10 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften aller Träger.“

Artikel 5

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„In dringenden Fällen kann schriftlich, per Telefax oder E-Mail abgestimmt werden. Auch einzelne Verwaltungsratsmitglieder können in dieser Weise bei Abwesenheit in der Sitzung an einer Beschlussfassung teilnehmen, wenn das Votum bis zum Ende der Sitzung eingegangen ist. Eine Angelegenheit gilt dann als dringend, wenn die Befassung des Verwaltungsrats auf der nächsten regulären Sitzung nicht ausreichend ist.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und es wird Satz 2 dieses Absatzes wie folgt neu gefasst:

„Folgende Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und zusätzlich mindestens einer Stimme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters eines jeden Trägers im Verwaltungsrat:

- Standorte des Kommunalunternehmens
- Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsrat
- Festsetzung allgemein geltender Umlagen, Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens.“

3. Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.

Artikel 6

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für den Abschluss von Arbeitsverträgen.“

- b. Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Unterzeichnung erfolgt im Namen des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch den Vorstand.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 7

§ 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zum 30. September des Vorjahres zuzuleiten.“

Artikel 8

§ 11 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen.“

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, den

Richard Nonnenmacher
kaufmännischer Vorstand

(Siegel)

Wolfgang Grotkopp
technischer Vorstand